

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

An

- die Mitglieder des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz
- den Verteiler Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.330
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Datum: 16.01.2014
Aktenz.: 38.71.00 vK

- Versendung ausschließlich per E-Mail -

Rettungsdienst und Vergaberecht – Bereichsausnahme

Hier: Zustimmung des Europäischen Parlaments und weiteres Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2013 hatten wir Sie über die auf EU-Ebene erreichte politische Einigung zur Aufnahme einer Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (Notfallrettung) in der zur Ersetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG vorgeschlagenen „Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe“ (KOM(2011) 896; 2011/0438 (COD)) und der geplanten „Richtlinie über die Konzessionsvergabe“ (KOM(2011) 897; 2011/0437 (COD)) unterrichtet.

Zum zwischenzeitlich erreichten Verfahrensstand können wir Sie – wie folgt – informieren:

Am 05.09.2013 hatte der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments den Richtlinienvorschlägen auf der Grundlage der im Rahmen des Trilogs gefundenen Formulierungen zugestimmt. Die abschließende Abstimmung über die Richtlinien im Plenum des Europäischen Parlamentes hat am 15.01.2014 stattgefunden. Das Europäische Parlament hat dabei die Texte im Plenum ohne Änderungen angenommen.

Damit wird der Ministerrat ebenfalls zustimmen. Auf Grund der bereits vorliegenden Zustimmung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV – COREPER) kann die Zustimmung des Ministerrates auf einer seiner Sitzungen am 20. oder 21.02.2014 ohne Aussprache erfolgen. Eine offizielle deutsche Übersetzung der Texte liegt unverändert nicht vor.

Die europarechtliche Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vom Vergaberecht kann nach Veröffentlichung und Inkrafttreten im Amtsblatt L der Europäischen Union innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands durch die Länder unmittelbar in ihre Rettungsgesetzgebung übernommen werden. Einer vorausgehenden Umsetzung der Richtlinien in das allgemeine Wettbewerbs- und Vergaberecht des Bundes bedarf es nicht, da den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Rettungsdienstes zukommt. Diese muss alle Bereiche des Rettungsdienstes und seiner Organisation/Durchführung umfassen. Würde die Regelung der Auftragsvergabe, die auf die Durchführung wesentlichen Einfluss hat, wegen dessen Regelungskompetenz im Bereich der Wirtschaft dem Bund überlassen werden, würde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Rettungswesens an einem entscheidenden Punkt „entkernt“. Das auf Bundesebene federführende Bundeswirtschaftsministerium vertritt entsprechend die Auffassung, es handele sich bei der Bereichsausnahme um einen bedeutenden Punkt, den der Bund bei einer im Rahmen der Umsetzung des EU-Richtlinienpakets geplanten GWB-Novelle gesetzlich nachvollziehen könne und solle. Es sind dagegen keine Äußerungen aus dem Bundeswirtschaftsministerium bekannt, wonach die Auffassung vertreten werde, der Bund allein könne und müsse einen Umsetzungsakt mit Bezug auf die Bereichsausnahme vornehmen, bevor die Länder in ihren Rettungsgesetzen entsprechend handeln könnten. Ein „vorausgehendes“ Handeln der Länder in diesem Bereich wäre danach möglich.

Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung über das nordrhein-westfälische Vorgehen, das ein Handeln im Rahmen der anstehenden Novelle des RettG NRW beinhalten könnte, ist nach Informationen noch nicht getroffen worden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack